



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.1.3 und 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Neubau mech. Vorreinigung und Sandfang, Zufahrt	Barßel	OOWV Brake	3930/2021

Es sind der Neubau der mechanischen Vorreinigung einschließlich des Sandfanges sowie eine neue Zufahrt über einen Graben geplant.

Das geplante Vorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kann es während der Bauzeit durch Baumaschinen und Transportverkehr etc. kommen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. Zusätzliche betriebsbedingte negative Auswirkungen durch Lärm und Gerüche werden durch die neue Vorreinigung einschließlich Sandfang nicht erwartet, da die Anlagenkonstellation nicht verändert wird und auch die Fahrbewegungen nicht verändert werden sollen.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird im Wesentlichen durch die Überplanung eines Gehölzbestandes (ca. 570 m²) aus einheimischen Arten beeinträchtigt. Aufgrund des angrenzenden Klärwerkbetriebs ist von einer Vorbelastung auszugehen. Der Gehölzbestand wie auch der überplante Grabenabschnitt (20 m) sind als von allgemeiner bzw. allgemeiner bis geringer Bedeutung beurteilt worden. Durch eine Bauzeitenregelung können Beeinträchtigungen von Arten- und Lebensgemeinschaften minimiert werden.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die abschnittsweise Beseitigung der Gehölzstruktur verändert. Die Beeinträchtigung wird durch den Erhalt der äußeren Anpflanzungen minimiert.

Das Schutzgut Wasser wird baubedingt durch mögliche Grundwasserhaltung und Gründung beeinträchtigt. Diese Veränderungen sind zeitlich begrenzt bzw. nur kleinräumig wirksam. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Einleitgewässers Soeste wird nicht erwartet, da die Reinigungsleistung der Kläranlage mit dem geplanten Vorhaben beibehalten bzw. verbessert wird. Somit sind auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen im Einleitgewässer zu erwarten. Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen im Vorhabenbereich oder angrenzend vorhanden.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Bodenneuversiegelung von ca. 0,06 ha auf dem bestehenden Klärwerksgelände. Es liegt kein geschützter Bodenstandort vor. Eine Vorbelastung des Bodens ist durch die früheren Bautätigkeiten auf dem Klärwerksgelände gegeben.

Aufgrund der insgesamt kleinräumigen Wirkungen der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 23.03.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.